

Satzung des RC-Modellsportclub Öhringen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **RC-Modellsportclub Öhringen e.V.**
(RC= radio controlled = funkferngesteuert)
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74613 **Öhringen**. Er ist beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 580314 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit, Auflösung, Vermögen

- 1 Der Verein hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Zweck, den RC-Modellsport zu fördern und praktisch auszuüben.
- 2 Der Verein ist frei und unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und nicht Mitgliedern des Vereins zugewendet werden.
- 3 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das dann vorhandene Vermögen der Stadt Öhringen zur Weitergabe an gemeinnützige Vereine für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Vereinsatzung zur Verfügung gestellt.
- 4 Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögenswerte betreffen, sowie Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung, bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes.
- 5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6 Über die Auflösung des Vereins und die Vermögensverwendung im vorgenannten Sinne entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

- 1 Mitglieder können natürliche Personen werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2 Kinder können ab dem 7. Lebensjahr Mitglied werden. Erziehungsberechtigte müssen den Aufnahmeantrag schriftlich an den Vorstand richten.
Erziehungsberechtigte sind bei Veranstaltungen und Treffen des RC-Modellsportclubs Öhringen für die Kinder bis zum 13. Lebensjahr aufsichtspflichtig.
- 3 Kinder von Lebenspartnerschaften und Familien können nach § 3 Abs. 2 beitragsfrei als Mitglied aufgenommen werden, wenn zwei Mitglieder als Beitragszahler gemeldet sind.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zum 18. Lebensjahr oder darüber hinaus bis zur Vollendung der ersten Berufsausbildung.

- 4 Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein materiell. Sie sind nicht aktiv tätig und haben keine Stimme. Sie können zur Ausübung von Funktionen nicht herangezogen werden.
- 5 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet
- 6 Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und, vom 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.
- 7 Die Mitglieder haben die Verpflichtung, den Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen.
- 8 Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen. Jugendliche unter 18 Jahre sowie in Ausbildung befindliche Personen bezahlen die Hälfte des Beitrages und des Aufnahmebeitrages.
- 9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 10 Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- 11 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann.
- 12 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen oder übertragen werden. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern bestellen.

§ 4 Organe des Vereins

4.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung darf auch schriftlich per E-Mail erfolgen, sofern das Mitglied eine E-Mailadresse in der Mitgliederliste angegeben hat.

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des Protokollführers beurkundet.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Entscheidung über die eingebrachten Anträge,

- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl von einem Rechnungsprüfer. Dieser darf dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- i) eine Änderung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen ist lediglich unter Beachtung der Vorschriften gemäß § 2, Gemeinnützigkeit, möglich,
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- k) Festsetzung eines Aufnahmebeitrages
- l) die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffern 3 und 6 dieser Satzung.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Kassenwart
- 4. dem Schriftführer
- 5. dem Sportwart

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt.

- 1 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
- 2 Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bedarf.
- 4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 5 Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7 Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
- 8 Vereinsmitglieder können, wenn erforderlich, zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- 9 Der Vorstand verwaltet die Mitgliederdaten gem. den gesetzlichen Datenschutzrichtlinien. Jedes Mitglied erhält in unregelmäßigen Abständen eine Mitgliederliste zum persönlichen Gebrauch. Eine vollständige oder teilweise Weitergabe von Daten aus der Mitgliederliste an Dritte ist untersagt. Die Mitgliederliste wird auch auf der Homepage des Vereins bereitgestellt. Der Zugriff ist durch Benutzername und Passwort geschützt.

§ 5 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.